

# ESUG im Belastungs- test

Das neue Insolvenzrecht hat die Welt der Restrukturierung grundlegend verändert. Unternehmen wie Centrotherm oder Solarwatt haben die neuen Verfahren bereits genutzt. Dennoch ist noch viel Aufklärungsarbeit nötig.

Von Robert Buchalik

Das ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) hat seit seinem Inkrafttreten am 1. März 2012 für viel Wirbel gesorgt. Die Erwartungen an das Gesetz waren hoch. Umso größer die Unsicherheit, wie sich die veränderten Möglichkeiten zur Unternehmenssanierung – allen voran das Schutzschirmverfahren und die vorläufige Eigenverwaltung – in der Praxis bewähren würden. Erste Untersuchungen zeichnen jetzt ein positives Bild: So wurden bis November bei den deutschen

Insolvenzgerichten 82 Anträge auf ein Schutzschirmverfahren und 88 Anträge auf vorläufige Eigenverwaltung gestellt. Das zeigt eine Erhebung des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht (DIAl) und der Rechtsanwälte Buchalik Brömmekamp bei den deutschen Insolvenzgerichten. Mehr als die Hälfte der Gerichte hatte sich an der Umfrage beteiligt.

Insgesamt dürfte die Zahl aller Anträge bei etwas über 200 liegen. 40 Prozent der Schutzschirmverfahren und 30 Prozent der Verfahren in vorläufiger Eigenverwaltung werden auch nach der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung fortgeführt – deutlich mehr als vor dem ESUG, wurden im Jahr 2011 doch gerade einmal elf Verfahren in Eigenverwaltung weitergeführt. Trotzdem sind die Details der neuen Verfahren vielen Unternehmen noch nicht bekannt, denn die wesentlichen

Veröffentlichungen dazu gibt es in der Fachpresse. Die Wirtschaftspresse hat das ESUG noch nicht für sich entdeckt.

Vor allem die Eigenverwaltung bietet Unternehmen bei der Sanierung aber ganz neue Chancen. Zwar sah auch die Insolvenzrechtsreform aus dem Jahr 1999 diese Möglichkeit bereits vor, allerdings erst im eröffneten Verfahren. Ob es zur Eigenverwaltung kam, lag letztlich allein in der – nicht angreifbaren – Entscheidung des Richters. Häufig sprach sich auch der vorläufige Insolvenzverwalter schon aus finanziellen Gründen und wegen des damit einhergehenden Machtverlustes gegen die spätere Eigenverwaltung aus.

Heute ist die Situation umgekehrt: Seit dem 1. März 2012 soll das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung bereits mit der Antragstellung anordnen, wenn der Antrag auf Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren nicht offensichtlich aussichtslos ist. Unterstützt der vorläufige Gläubigerausschuss den Antrag mit einem einstimmigen Beschluss, hat das



Robert Buchalik ist Partner der Kanzlei und Unternehmensberatung Buchalik Brömmekamp.

robert.buchalik@buchalik-broemmekamp.de

Gericht praktisch keine Möglichkeit, die vorläufige Eigenverwaltung zu verhindern. Für Schuldner ist damit der Anreiz, einen frühzeitigen Insolvenzantrag zu stellen, deutlich gestiegen. Liegen die notwendigen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen vor, ist der Erfolg des Verfahrens für das Unternehmen fast garantiert.

cherheiten durch frühzeitige und intensive Vorgespräche mit dem zuständigen Gericht vorzubeugen.

Die Anfangsschwierigkeiten mit dem neuen Recht sind in Teilbereichen offenkundig – trotzdem ist es schon jetzt ein großer Erfolg. Der Gesetzgeber hat ein Sanierungsinstrument geschaffen, um das uns viele andere Länder beneiden werden. Der immer wieder beschworene

Missbrauch wird sich in Grenzen halten, und die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Richter ihre Torwächterfunktion ausfüllen und eher zur Überregulierung denn zur Deregulierung neigen. Viel wichtiger ist es jetzt im nächsten Schritt, das neue Recht gegenüber den von der Insolvenz bedrohten Unternehmen auch zu kommunizieren und dass sie es auch wirklich nutzen. ||

## Mehr Rechte für die Gläubiger

Bislang war die Insolvenz eine Veranstaltung zwischen Insolvenzverwalter und Gericht. Die Gläubiger wurden üblicherweise erst im eröffneten Verfahren einbezogen – zu diesem Zeitpunkt konnten sie das Verfahren praktisch aber nicht mehr beeinflussen. Das hat sich durch das neue Recht grundlegend geändert. Frühzeitig einbezogen, bestimmen nunmehr die Gläubiger, ob Eigenverwaltung angeordnet und wer vorläufiger Sachwalter wird.

Der Erfolg einer Planinsolvenz in Eigenverwaltung ist dennoch kein Selbstläufer: Schon bis zur Antragstellung müssen Unternehmen mindestens 40 wichtige Punkte abarbeiten, um den Erfolg sicher zu machen. Nach einer Erhebung des Amtsgerichtes Charlottenburg im Herbst vergangenen Jahres waren noch über 90 Prozent der Anträge nach neuem Recht unzulässig, weil es an der professionellen Vorbereitung fehlte. Ein Insolvenzschuldner schafft das nicht allein, die Chancen des Verfahrens werden durch schlechte Vorbereitung zunichtegemacht. Trotz allem ist die Akzeptanz bei den Gerichten insgesamt überraschend hoch. Allerdings sind die Unterschiede bei den einzelnen Gerichten aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben und höchstrichterlicher Entscheidungen noch groß. Viele Gerichte sind nicht bereit, sich mit dem Antrag schon vor der eigentlichen Antragstellung zu befassen. Das führt dazu, dass zwischen Antragstellung und Einleitung des Verfahrens mehrere Tage vergehen. Der Betrieb ist in der Zwischenzeit praktisch lahmgelegt und die Mitarbeiter warten auf die Löhne und Gehälter. Für die Unternehmensleitung kommt es deshalb darauf an, mit externer Unterstützung solchen Unsi-